



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

5. Mai 2009

Bezirksgericht Meilen

Postfach 881

8706 Meilen

Geschäfts-Nr: CG090028/Z01

Katja Stauber gegen Dr Erwin Kessler und Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT
betreffend Persönlichkeitsverletzung (Art 28 ff ZGB)

Klageantwort und Widerklage

Prozessualer Antrag:

Es sei eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Anträge in der Sache:

1. Auf die Klage sei nicht einzutreten.
2. Eventualiter sei die Klage abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Widerklage des Beklagten 1

Anträge:

1. Es sei festzustellen, dass die Klägerin durch die öffentlich zur Schau gestellte Verwendung von Botox bzw auch nur durch das Erwecken des Anscheins, Botox zu verwenden, die Persönlichkeit des Beklagten 1, verletzt.
2. Der Klägerin sei gerichtlich zu verbieten, durch ihr öffentliches Auftreten und Verhalten zum Ausdruck zu bringen oder auch nur den Anschein zu erwecken, dass sie das mit der Herstellung des Antifalten-Mittels Botox verbundene Leiden von Versuchstieren in irgendeiner Art in Kauf nimmt, unterstützt oder befürwortet.

Begründung

1.

Die Klägerin reproduziert in ihrer Klageschrift umfangreiche Internetveröffentlichungen der Beklagten über die Tierquälerei des Gänse- und Entenstopfens zur (in der Schweiz verbotenen) Erzeugung von *foie gras*, sowie über die Tierquälerei zur Erzeugung des Schönheitsmittels *Botox* und das öffentliche Verhalten der Klägerin im Zusammenhang mit diesen Themen.

2.

Die Klägerin macht geltend, in diesen Veröffentlichungen würden ihr "Schamlosigkeit, Eingebildetheit, Überheblichkeit, Grössenwahn" zugeschrieben.

Die Klägerin hat nicht angegeben, wo in den inkriminierten Publikationen diese Qualifizierungen stehe.

Die Garantien eines fairen Verfahrens (Artikel 6 Abs 3 EMRK) verlangen, dass ein Beklagter genau weiss, gegen was er sich zu wehren hat. Dieses Grundrecht wird durch die vorliegende ungenügende Substanziierung verletzt.

In einem Strafverfahren wegen Missachtung einer Unterlassungsverfügung darf der Strafrichter die Rechtmässigkeit der im vorliegenden Verfahren erlassenen Zensur nicht überprüfen. Das vorliegende Verfahren hat deshalb strafrechtlichen Charakter, indem es auf ein unter Strafantrohung zu erlassendes richterliches Verbot zielt, dessen Rechtmässigkeit in einem anschliessenden Strafverfahren nicht mehr überprüft werden kann.

Es sind deshalb im vorliegenden Persönlichkeitsschutzverfahren sogar sinngemäss die verschärften Anforderungen an ein faires Strafverfahren gemäss den in der Verfassung niedergelegten Grundrechten sowie gemäss Artikel 6 Abs 3 EMRK anzuwenden, insbesondere das Recht, frühzeitig und genau über die Vorhaltungen informiert zu werden, sowie das Recht auf eine effektive Verteidigung. "Soweit Abs 3 nur für Strafverfahren gilt, leitet die Strassburger Rechtsprechung entsprechende Garantien in Zivilverfahren direkt aus Abs 1 ab." (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz 471).

Auf diesen Punkt der Klage ist wegen ungenügender Substanziierung nicht einzutreten.

3.

Die Klägerin macht weiter geltend, ihr Aussehen sei durch "unqualifizierte Äusserungen" herabgesetzt worden, gibt aber nicht an, welche Äusserungen sie damit meint.

Auf diesen Punkt der Klage ist wegen ungenügender Substanziierung nicht einzutreten.

4.

Weiter macht die Klägerin geltend, es werde ihr im Zusammenhang mit Botox vorgeworfen, indirekt Tierquälerei zu unterstützen.

Die Klägerin behauptet nicht, dieser Vorwurf sei unwahr. Sie macht nur geltend, sie leide unter diesem Vorwurf. Dieses subjektive Empfinden genügt jedoch nicht für den Nachweis einer rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung.

Die Klägerin ist unbestritten eine absolute Person des öffentlichen Lebens.

Die Unterstützung von Tierquälerei durch eine Person des öffentlichen Lebens ist von öffentlichem Interesse. Die Klägerin hat nicht dargelegt, weshalb es dennoch rechtswidrig sein soll, diese Tatsache bekannt zu machen und zu kritisieren.

Auf diesen Klagepunkt ist deshalb mangels Substanziierung nicht einzutreten.

Anmerkung:

Die Klägerin hat nicht bestritten, dass sie Botox verwendet und dass die Herstellung von Botox mit schwerer Tierquälerei verbunden ist. Dies gilt demnach nach den zivilprozessualen Regeln als zugestanden und der Richter ist daran gebunden.

(Sollte die Klägerin diesen Sachverhalt noch später im Verfahren bestreiten, werden die Beklagten entsprechende Beweisanträge stellen.)

5.

Weiter macht die Klägerin geltend, die Publikationen der Beklagten würden auch ihre berufliche Persönlichkeit und Ehre "tangieren". Mit der Formulierung: "Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie...", werde ihr insbesondere fehlende Distanz zum Thema vorgeworfen.

Dies bezieht sich offenbar auf die Silvester-Tagesschau-Glosse. Die Klägerin bestreitet die Wahrheit dieser Tatsachenbehauptung nicht; diese gilt damit als zugestanden.

Die Klägerin legt nicht dar, inwiefern diese wahrheitsgemäss Kritik widerrechtlich sein soll. Auf diesen Klagepunkt ist mangels Substanziierung nicht einzutreten.

6. Zusammenfassung:

Wie dargelegt ist auf sämtliche Klagepunkte und damit auf die Klage insgesamt wegen ungenügender Substanziierung nicht einzutreten.

Begründung der Widerklage

1.

Wegen der sehr hohen Giftigkeit von Botox wird jede für den Kosmetikmarkt hergestellte Produktions-Charge in Tierversuchen geprüft zur exakten Bestimmung der chargenabhängigen Dosierung. Dabei wird das Gift einer grossen Anzahl von Versuchstieren in variierender Dosierungen gespritzt und sie diejenige Dosis bestimmt, bei der die Hälfte der Versuchstiere stirbt - sogenannter LD50-Test. LD steht für Letalitäts-Dosis und 50 für 50 % Mortalität. Dabei sterben die Versuchstiere unter schweren Krämpfen und Atemnot, wobei sich dieses schwere Leiden über 3 bis 4 Tage hinzieht (www.vgt.ch/doc/botox).

Im Sinne des schweizerischen Tierschutzgesetzes werden solche Vergiftungsversuche dem höchsten Schweregrad zugeordnet. Für kosmetische Anwendungen werden solche Tierversuche in der Schweiz nicht bewilligt. Auch die EU verbietet solche Tierversuche für Kosmetika. Dies wird jedoch umgangen, indem solche Tierversuche in Übersee durchgeführt werden.

2.

Konsumenten, welche diese Umgehung unseres Tierschutzgesetzes und damit diese grässliche Tierquälerei durch Konsum von Botox unterstützen, handeln verwerflich, auch wenn der Handel mit solchen Produkten in der Schweiz leider nicht verboten ist.

3.

In einem Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen vom 25. August 2005 steht die im vorliegenden Zusammenhang bemerkenswerte, an sich allerdings triviale Feststellung: "... nicht alles, was sich als nicht strafbar herausstellt, ist zum vornherein auch ethisch vertretbar und nicht zu beanstanden." (medialex 1-06).

Dass Botox legal erhältlich ist, entbindet die Klägerin nicht von ihrer ethischen Verantwortung. Botox zu verwenden oder auch nur öffentlich diesen Anschein zu erwecken, ist verwerflich.

4.

Indem die Klägerin und Widerbeklagte als Tagesschau-Moderatorin mit offensichtlich botox-geglätteter Haut auftritt und die Verwendung von Botox auch nicht bestreitet, verletzt sie alle tierliebenden Menschen zutiefst, und dies jedesmal, wenn sie wieder erneut so vor die Kamera tritt, zumal sie ihre tierverachtende Einstellung in der Silvestertagesschau 2007 auch im Zusammenhang mit *foie gras* deutlich gemacht hat.

5.

Der Beklagte 1 ist Präsident des VgT und ein national bekannter Tierschützer, der sich engagiert für den Tierschutz einsetzt. Er leidet seelisch stark beim Anblick der Unterstützung schwerster

Tierquälerei durch diese immer wieder ohne Vorankündigung in der Tagesschau auftretende Moderatorin. Dieses Zufügen von seelischem Leiden stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar, welche weder durch Einwilligung noch durch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist.. Damit ist diese Persönlichkeitsverletzung widerrechtlich und der Beklagte 1 hat ein Recht auf Beseitigung.

6.

Da die Klägerin sowohl die Verwendung von Botox als auch die mit der Herstellung von Botox verbundene schwere Tierquälerei durch Nichtbestreiten zugestanden hat, erübrigen sich beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens entsprechende Beweisanträge

Mit freundlichen Grüßen, namens beider Beklagten

Dr Erwin Kessler